

Anforderungen an Arbeitsstätten

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Karlsruhe, den 08. Juli 2015



ASR A1.2

Raumabmessungen und Bewegungsflächen

| | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|----------|
| Technische Regeln für Arbeitsstätten | Raumabmessungen und Bewegungsflächen | ASR A1.2 |
|--------------------------------------|--------------------------------------|----------|

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
 - 2 Anwendungsbereich
 - 3 Begriffsbestimmungen
 - 4 Allgemeines
 - 5 Grundflächen von Arbeitsräumen
 - 6 Lichte Höhen von Arbeitsräumen
 - 7 Luftraum
- Anhang 1 Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte
- Anhang 2 Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen

Allgemeines

- (1) Arbeitsräume → ausreichende Grundfläche, Höhe, Luftraum
- (2) Arbeitsplatz → ausreichend Bewegungsfreiraum
- (3) Ausgangspunkt → Körpermaße des Menschen
- (4) Für bestimmte Arbeitsplätze, z. B. Kassenarbeitsplätze
 - ggf. abweichende Gestaltung erforderlich
 - GFB und branchenspezifische Hilfen

Grundflächen von Arbeitsräumen

Die erforderlichen Grundflächen für Arbeitsräume ergeben sich aus folgenden Teilflächen:

- Bewegungsflächen der Beschäftigten am Arbeitsplatz
- Flächen für Verkehrswege einschließlich der Fluchtwege und Gänge zu den Arbeitsplätzen und zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen
- Stellflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen
- Funktionsflächen für alle Betriebs- bzw. Benutzungszustände von Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen
- Flächen für Sicherheitsabstände, soweit sie nicht bereits in den Stell- oder Funktionsflächen berücksichtigt sind.

Mindestwerte und Richtwerte für die Grundflächen von Arbeitsräumen

Mindestwert

Unabhängig von Absatz 1 und von der Tätigkeit dürfen als **Arbeitsräume** nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.

Richtwert

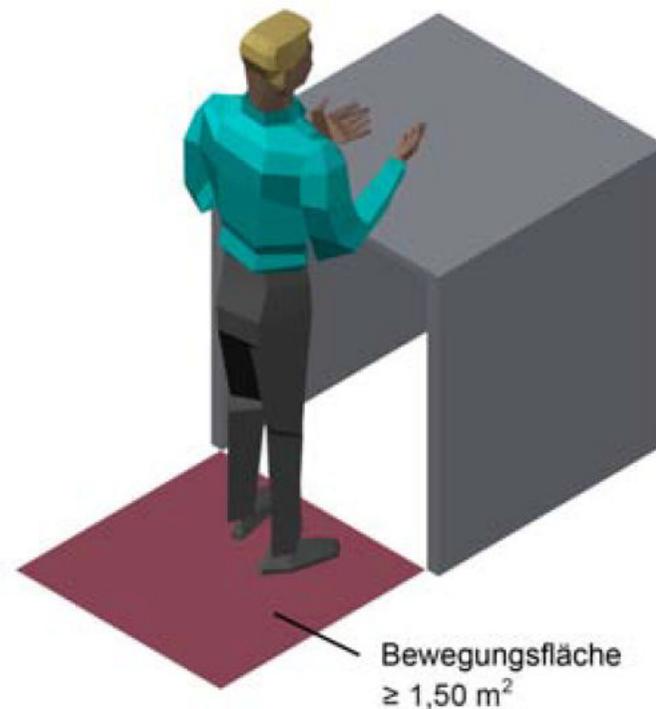
Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.

Für Großraumbüros ist angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und ggf. größerer Störwirkungen (z. B. akustisch, visuell) von 12 bis 15 m² je Arbeitsplatz auszugehen.

Bewegungsflächen

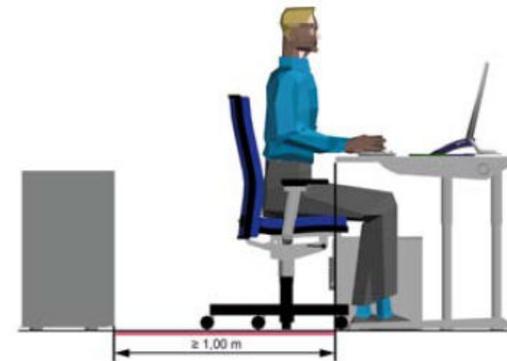
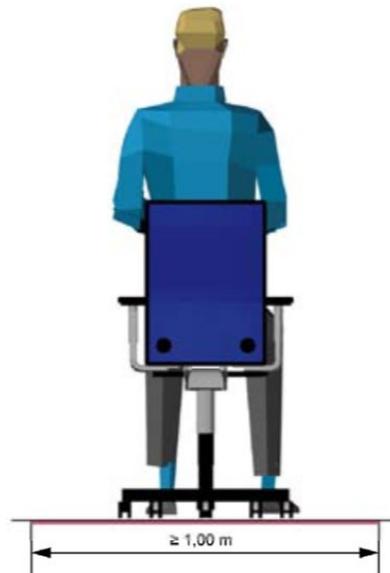
Bewegungsflächen sind zusammenhängende unverstellte Bodenflächen am Arbeitsplatz, die mindestens erforderlich sind, um den Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit wechselnde Arbeitshaltungen sowie Ausgleichsbewegungen zu ermöglichen.

Mindestwert **1,5 m²** entweder am Arbeitsplatz oder in der Nähe des Arbeitsplatzes.



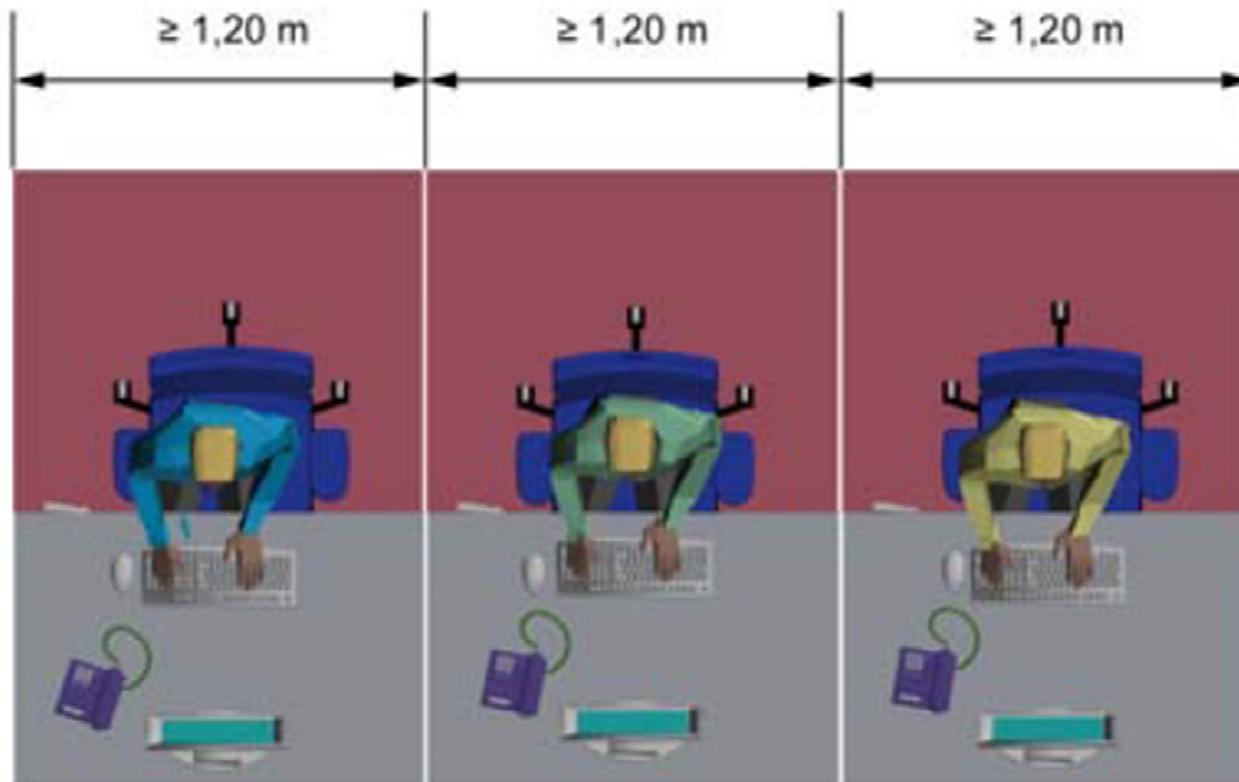
Bewegungsflächen

Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen.



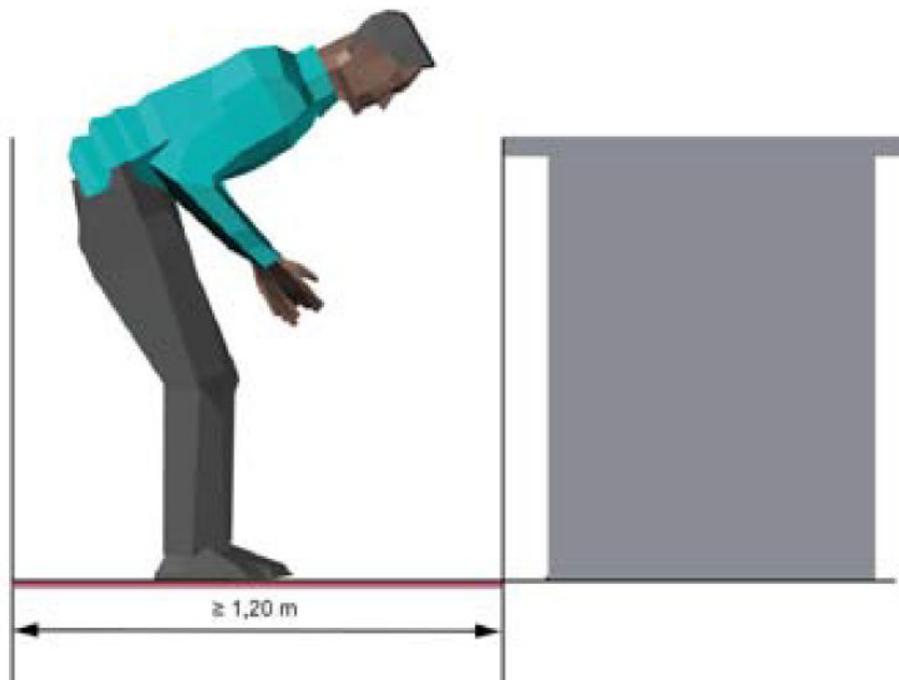
Bewegungsflächen

Sind mehrere Arbeitsplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet, muss die Breite der Bewegungsfläche an jedem Arbeitsplatz mindestens 1,20 m betragen.



Bewegungsflächen

Die Tiefe der Bewegungsfläche an Arbeitsplätzen mit stehender, nicht aufrechter Körperhaltung muss mindestens 1,20 m betragen.



Bei Tätigkeiten mit anderen Körperhaltungen → GFB

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen dürfen sich nicht überlagern mit:

- Bewegungsflächen anderer Arbeitsplätze,
- Flächen für Verkehrswege, einschließlich Fluchtwegen und Gängen zu anderen Arbeitsplätzen und Gängen zu gelegentlich genutzten Betriebseinrichtungen,
- Stellflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen,
- Funktionsflächen für Arbeitsmittel, Einbauten und Einrichtungen und
- Flächen für Sicherheitsabstände.

Bewegungsflächen

Eine Überlagerung der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz des jeweiligen Nutzers ist möglich mit:

- Stellflächen von selbst benutzten mobilen Arbeitsmitteln,
- Funktionsflächen von selbst benutzten Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen (z. B. Schrankauszüge und -türen, Fensterflügel) und
- Flächen für Sicherheitsabstände (am eigenen Arbeitsplatz).

Verkehrswege

Gänge zu den Arbeitsplätzen sind Verkehrswege, die dem ungehinderten Zutritt zu den persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen dienen (siehe ASR A1.8 „Verkehrswege“).

- Maße zu Höhen und Breiten von Verkehrswegen einschließlich Gängen zu den Arbeitsplätzen und gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen sind in der ASR A1.8 „Verkehrswege“ geregelt.
- Maße zu Höhen und Breiten von Fluchtwegen sind in der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ geregelt.

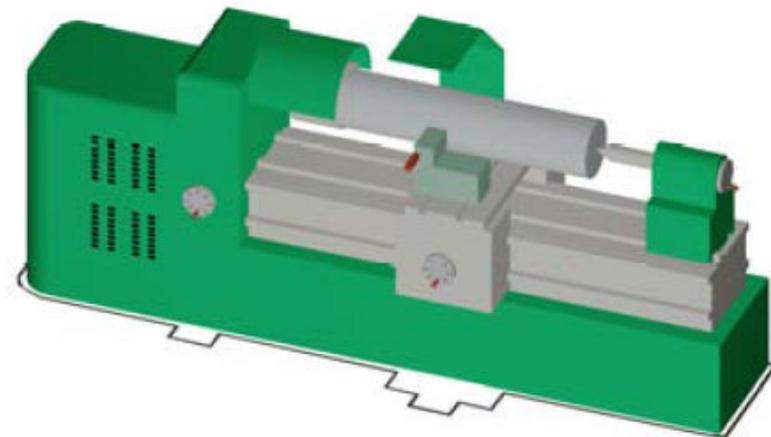
Verkehrswege (ASR A1.8)

Die Mindestbreite von Verkehrswegen ergibt sich aus den Breiten von Fluchtwegen der ASR A2.3 (diese richten sich nach der Anzahl der Personen im Einzugsgebiet):

| | |
|---|------------|
| Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen | 0,6 |
| Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen | 0,5 |
| Bis 5 Personen | 0,875 |
| Bis 20 Personen | 1,00 |
| Bis 200 Personen | 1,20 |
| Bis 300 Personen | 1,80 |
| Bis 400 Personen | 2,40 |

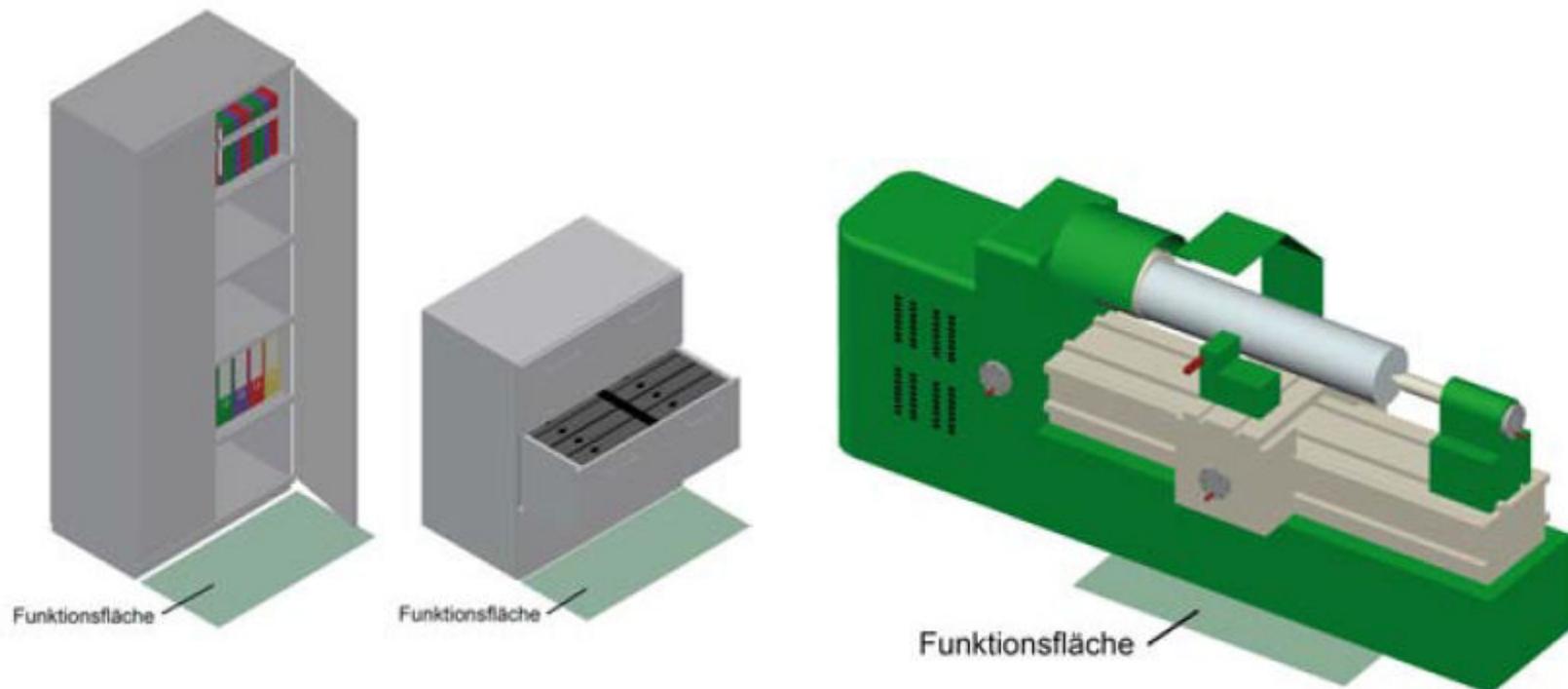
Stellflächen

Stellflächen sind die Bodenflächen, die für Arbeitsmittel (z. B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Produkte des jeweiligen Arbeitsschrittes, Arbeitsstühle, Arbeitswagen, Werkzeugcontainer, Hebemittel), Einbauten, Einrichtungen und sonstige Gegenstände (z. B. Abfälle) benötigt werden, unabhängig davon, ob diese den Boden berühren oder nicht.



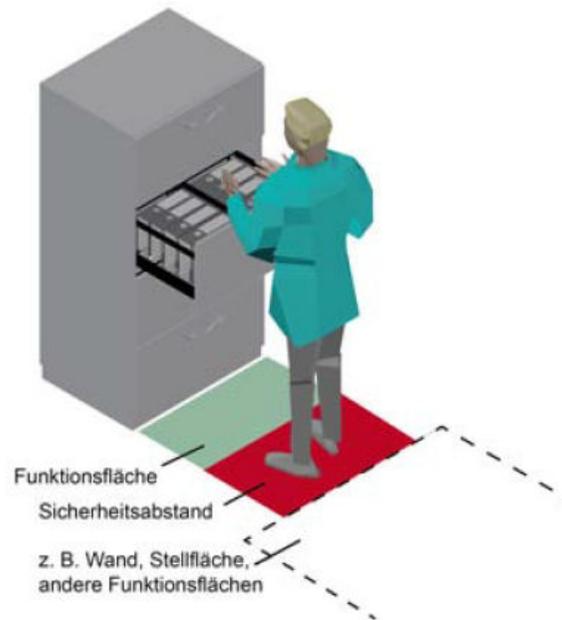
Funktionsflächen

Funktionsflächen sind die Bodenflächen, die von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen überdeckt werden. Für die Ermittlung der Funktionsflächen müssen die Flächen für alle Betriebszustände, z. B. auch für Instandhaltung und Werkzeugwechsel, berücksichtigt werden.



Sicherheitsabstände

Flächen für Sicherheitsabstände sind die Bodenflächen an Arbeitsplätzen, Arbeitsmitteln, Einbauten und Einrichtungen, die erforderlich sind, um Gefährdungen von Beschäftigten zu vermeiden. Zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen muss der Sicherheitsabstand mindestens 50 cm betragen.



Lichte Höhen von Arbeitsräumen

Die erforderliche lichte Höhe von Räumen ist abhängig von:

- den Bewegungsfreiräumen für die Beschäftigten,
- der Nutzung der Arbeitsräume,
- den technischen Anforderungen, z. B. Platzbedarf für Lüftung und Beleuchtung,
- den Erfordernissen hinsichtlich des Wohlbefindens der Beschäftigten.

In Abhängigkeit von der Grundfläche muss die lichte Höhe von Arbeitsräumen betragen:

- bei bis zu 50 m² mindestens 2,50 m
- bei mehr als 50 m² mindestens 2,75 m
- bei mehr als 100 m² mindestens 3,00 m
- bei mehr als 2000 m² mindestens 3,25 m

Maße können um 0,25 m herabgesetzt werden, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das ist im Rahmen der GFB zu ermitteln. Mindestmaß ist 2,50 m.

Luftraum

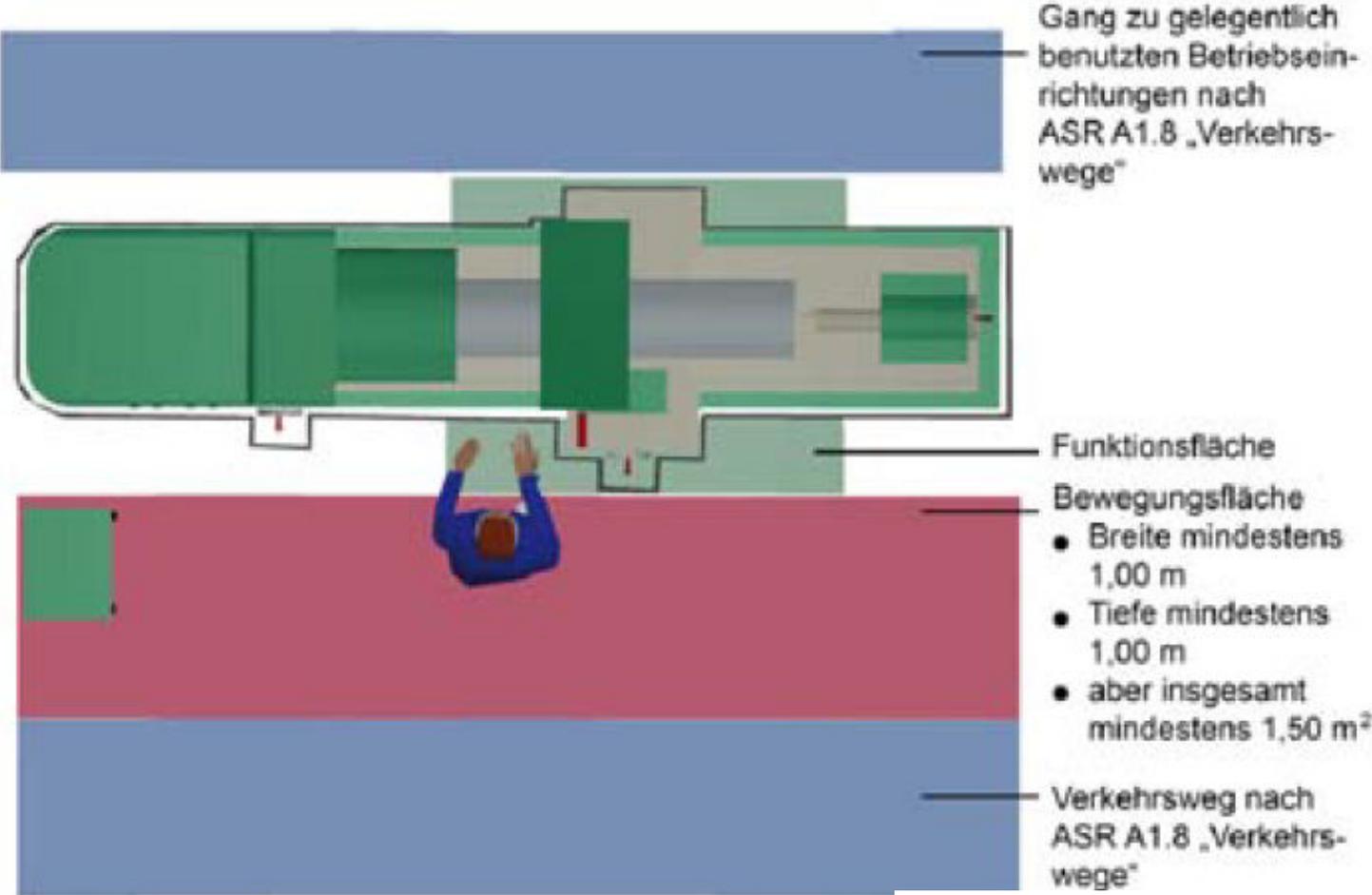
Arbeitsräume sind so einzurichten, dass der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum, für jeden ständig anwesenden Beschäftigten mindestens beträgt:

12 m³ bei überwiegend sitzender Tätigkeit,

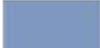
15 m³ bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit und

18 m³ bei schwerer körperlicher Arbeit

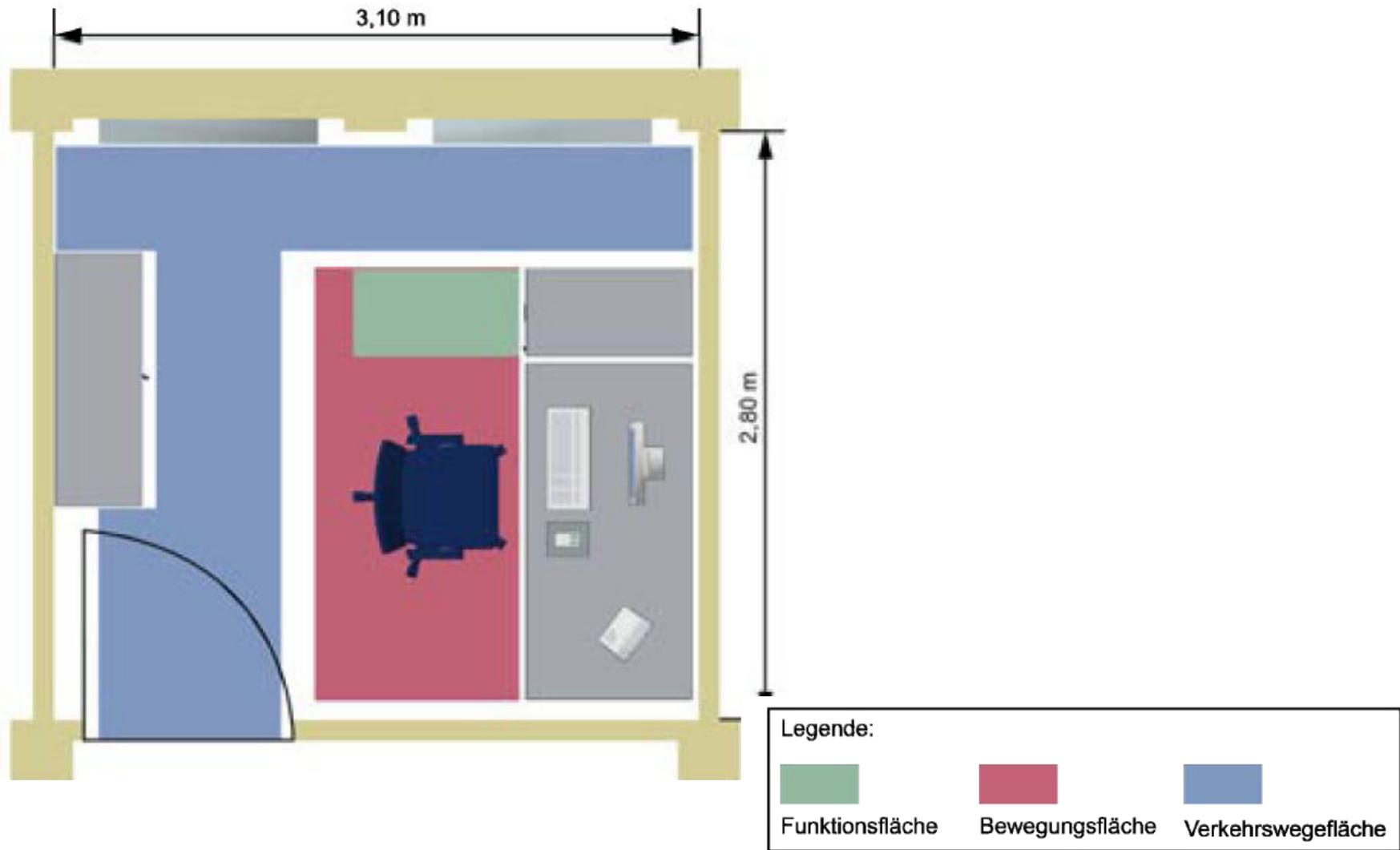
Für jede weitere Person, die sich nicht nur vorübergehend in dem Raum aufhält: Ergänzung um 10 m³.



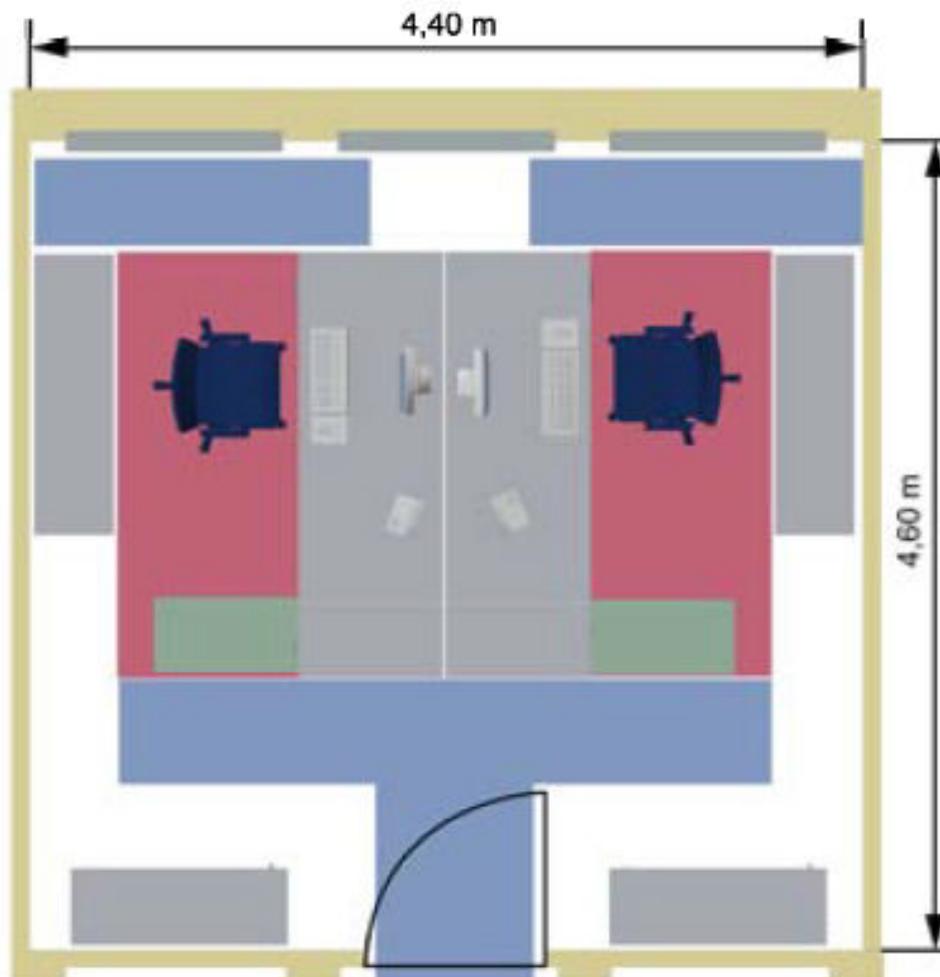
Legende:

| | | |
|---|---|---|
|  |  |  |
| Funktionsfläche | Bewegungsfläche | Verkehrswegefläche |

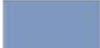
Beispiel für Einzelbüro (8,68qm)



Beispiel Zweipersonenbüro (10,12 qm / Arbeitsplatz)



Legende:

| | | |
|---|---|---|
|  |  |  |
| Funktionsfläche | Bewegungsfläche | Verkehrswegefläche |

Fazit

- Der Arbeitgeber kann die ASR anwenden, muss es aber nicht
- Er muss bei alternativen Lösungen aber nachweisen, dass er die Schutzziele erreicht
- Vorteil der ASR: Vermutungswirkung wird erfüllt
- Im Prinzip keine substantiellen Änderungen zum alten Vorschriften- und Regelwerk

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dietmar Arzt

Abteilung Arbeitspolitik

Tel. 0711 7682-228

Mobil 0174 3473315

Email: arzt@suedwestmetall.de